

Az.: 3121566-21 1 Di 1/10

**Vollzug der Wassergesetze:**

**Wasserrechtliches Planfeststellungsverfahren gem. § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für den Ausbau des Rheinhauptdeiches von Rhein-km 474,00 bis 475,80 zwischen Mausmeer und NATO-Überfahrt Dienheim**

**BEKANNTMACHUNG**

1. Die SGD Süd Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz in Mainz hat Antrag auf Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens gem. § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für den Ausbau des Rheinhauptdeiches von Rhein-km 474,00 bis 475,80 zwischen Mausmeer und NATO-Überfahrt Dienheim gestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass

2. die maßgebenden Unterlagen (Plan) nach denen das Vorhaben zur Ausführung gelangen soll, bei der Verbandsgemeindeverwaltung Nierstein-Oppenheim, Sant-Ambrogio-Ring 33, 55276 Oppenheim, (genauer Ort bitte eintragen), während eines Monats vom 05. Juli 2010 bis 04. August 2010 zu jedermanns Einsicht ausliegen, Einwendungen gegen das beantragte Vorhaben bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Friedrich-Ebert-Straße 14, 67433 Neustadt (Weinstraße) und bei der Verbandsgemeindeverwaltung Nierstein-Oppenheim, Sant-Ambrogio-Ring 33, 55276 Oppenheim, bis spätestens 18. August 2010 schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden können.
3. nach Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen werden, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.
4. Einwendungen stets zu begründen sind und die Einwendungsfrist nur durch Erhebung von begründeten Einwendungen gewahrt wird.
5. bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann.
6. Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können.
7. die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.
8. Mit der Veröffentlichung der Auslegung der Planunterlagen wird gleichzeitig die Pflicht einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) bekanntgegeben. Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um ein Projekt der Anlage I, Nr. 13.13 der Liste der „UVP-pflichtigen Vorhaben“ des UVP, für das eine allgemeine Vorprüfung im Einzelfall vorgesehen ist. Diese Einzelfallprüfung nach § 3 C UVP hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht ausgeschlossen werden können.

55276 Oppenheim, den 24.06.2010  
gez. Penzer (Bürgermeister)